

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
44. Jahrgang – 20. Januar 2016 – Nr. 2

Ordnung  
zum Erwerb des Zertifikats  
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung  
(Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen)  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 20. Januar 2016

**Ordnung  
zum Erwerb des Zertifikats  
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung  
(Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen)  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 20. Januar 2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und der §§ 62, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- |     |                                      |
|-----|--------------------------------------|
| § 1 | Ziel der Weiterbildungsmaßnahme      |
| § 2 | Eingangsvoraussetzungen              |
| § 3 | Status der Teilnehmenden             |
| § 4 | Prüfungsausschuss                    |
| § 5 | Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten  |
| § 6 | Abschlusszertifikat                  |
| § 7 | In-Kraft-Treten und Veröffentlichung |

## **§ 1**

### **Ziel der Weiterbildungsmaßnahme**

Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Energieeinsparung in Gebäuden reduziert Kosten und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen. Entsprechend den Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten Gebäudeeigentümer bzw. Wohnungseigentümer eine Förderung zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung, sofern diese von einem qualifizierten Energieberater durchgeführt wird. Die Weiterbildungsmaßnahme soll den Studierenden über den Bachelorabschluss hinaus diese Zusatzqualifikation ermöglichen.

## **§ 2**

### **Eingangsvoraussetzungen**

(1) Die Aus-/Weiterbildungsmaßnahme richtet sich ausschließlich an Studierende des Bachelorstudienganges Umweltingenieurwesen der Studienrichtung Klima und Energie, für die die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 2012 (Verköndungsblatt der Hochschule 2012/Nr. 24) Anwendung findet.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die oder den vom Fachbereich bestellten Koordinatorin/Koordinator. Die Koordinatorin oder der Koordinator der Weiterbildungsmaßnahme ist eine Lehrende oder ein Lehrender des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik.

## **§ 3**

### **Status der Teilnehmenden**

(1) Das Weiterbildungsangebot wird auf Grundlage des § 62 Abs. 1, Satz 1 HG NW durchgeführt.

(2) Die Teilnehmenden schließen zur Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule ab.

(3) Die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot ist entgeltpflichtig. Die Erhebung des Teilnahmeentgeltes darf sich dabei nur auf Anteile beziehen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist. Mit der Vermittlung von Lehrinhalten können Dritte beauftragt werden. Der Prüfungsausschuss kann Externe als Prüferinnen und Prüfer bestellen. Das zu zahlende Teilnahmeentgelt wird vertraglich geregelt.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen zuständig. Die §§ 8 und 9 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 2012 ist entsprechend anwendbar.

## **§ 5 Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten**

(1) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen mit der Studienrichtung Klima und Energie insgesamt 300 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

|                                        |       |
|----------------------------------------|-------|
| Erneuerbare Energien I                 | 60 UE |
| Bauphysik und Messtechnik              | 60 UE |
| Grundlagen des energiesparenden Bauens | 60 UE |
| Gebäude- Energiemanagement             | 60 UE |
| Gebäudeenergieeffizienz im Bestand     | 60 UE |

zu absolvieren.

Eine aktive Teilnahme an den Übungen und Praktika in den zuvor genannten Modulen (Präsenzveranstaltungen) ist erforderlich. Eine aktive Teilnahme setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und insbesondere eine zufriedenstellende Erledigung der übertragenen Arbeiten einschließlich einer Beteiligung an den Fachdiskussionen voraus.

(2) Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des oben genannten Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

1. drei Kurzvorträge (Präsentation) und drei Praktikumsberichte (Ausarbeitung)
2. Teilnahme an den Feedback-Veranstaltungen zu Kurzvorträgen und Praktikumsberichten
3. Teilnahme an den drei Vortrags-Veranstaltungsterminen zwecks Präsentation der unter Nummer 1. genannten Kurzvorträge sowie
4. ein dreitägiges Abschlussseminar (30 UE) mit Abschlussprüfung (6 UE).

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Für Form und Umfang der Prüfungen sowie für die Beurteilung finden die entsprechenden Regelungen der Bachelorprüfungsordnung für

den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 2012 entsprechende Anwendung.

(4) Das dreitägige Abschlussseminar dient der Vorbereitung der Abschlussprüfung und wird zum Thema „Praxis der Vor-Ort-Beratung“ durchgeführt. Das Abschlussseminar wird nicht benotet.

(5) In der Abschlussprüfung ist ein Projekt zum Thema des Abschlussseminars zu bearbeiten. Die Abschlussprüfung findet als schriftliche Ausarbeitung statt. Die Regelungen zu den Prüfungsmodalitäten und zur Beurteilung der Prüfungsleistungen sind gemäß der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 2012 entsprechend anwendbar.

(6) Die Weiterbildungsmaßnahme ist bestanden, wenn alle nach Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 5 erforderlichen Prüfungen bestanden sind. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 2012 mit folgenden Maßgaben: Das Konto für Prüfungsversuche findet hier keine Anwendung. Kurzvorträge und Praktikumsberichte können nicht wiederholt werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann jedoch in begründeten Einzelfällen deren Bearbeitungszeit verlängert werden.

## **§ 6**

### **Abschlusszertifikat**

(1) Teilnehmende, die die Prüfungen gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1, die Abschlussprüfung gemäß § 5 Absatz 5 bestanden und an dem Abschlussseminar teilgenommen haben, erhalten ein Abschlusszertifikat. Das Zertifikat enthält die Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme, den Lehrgangszeitraum, die Anzahl der Unterrichtseinheiten insgesamt sowie der Prüfungsfächer, des Abschlussseminars und der Abschlussprüfung, die Noten der Prüfungen gemäß § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1, das Thema und die Note der Abschlussprüfung gemäß § 5 Absatz 5 sowie die Gesamtnote. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für das Abschlussseminar ist anstelle der Note der Hinweis „teilgenommen“ aufzunehmen. Darüber hinaus enthält das Zertifikat einen Hinweis, dass es zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.

(2) Die Gesamtnote der Weiterbildung wird aus dem arithmetischen Mittel der folgenden acht Notenwerte ermittelt:

- a.) 5 Noten der Module aus dem Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen
- b.) arithmetisch ermittelter Wert der drei Noten der Kurzvorträge
- c.) arithmetisch ermittelter Wert der drei Noten der Praktikumsberichte
- d.) die Note der Abschlussarbeit.

Bei der Ermittlung des arithmetischen Mittelwerts gemäß b.) und c.) wird jeweils die zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die zweite Stelle nach dem Komma gestrichen.

Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Für die Gesamtnotenbildung finden die entsprechenden Regelungen der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 2012 Anwendung bzw. entsprechende Anwendung.

(3) Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Koordinatorin oder dem Koordinator der Weiterbildung zu unterzeichnen und mit dem Farbdrucksiegel der Hochschule zu versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des an dem die letzte Prüfungsleistung der Weiterbildung zum Energieberater/zur Energieberaterin – Vor-Ort-Beratung erbracht worden ist.

(4) Das Zertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Umweltingenieurwesen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gültig; dies wird in dem Zertifikat vermerkt. Das Zertifikat wird nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ausgehändigt.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Erwerb des Zertifikats Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. Oktober 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 28) außer Kraft.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom 16. Dezember 2015 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. Januar 2016

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann